4. SITZUNG

der Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Saal a.d.Donau

Sitzungstag:

Donnerstag, 29.11.2021

Sitzungsort:

Sitzungszimmer im 1. Stock des Rathauses

Namen der Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung				
anwesend	abwesend	Abwesenheitsgrund		
Vorsitzender: Nerb Christian Gemeinschaftsvorsitzender				
Niederschriftführer: Zeitler Tobias				
die Mitglieder: Eichstetter Karl Eisenreich Martin Jackermeier Manfred Kürzl Stefan Puntus Robert Rummel Josef Russ Heinz i.V. Rieger Matthias	Schmid Bernd	entschuldigt		
Schneider Josef				

Beschlussfähigkeit im Sinne Art. 47 (2) - 47 (3) GO war gegeben.

A) Öffentlicher Teil

Nr. 43

Zur Tagesordnung

Auf Nachfrage des Gemeinschaftsvorsitzenden wird festgestellt, dass Einwände gegen die Tagesordnung nicht vorliegen.

Der Gemeinschaftsvorsitzende Nerb führt aus, dass das Protokoll der letzten Sitzung zur Einsicht aufliegt und es für den öffentlichen als auch nichtöffentlichen Teil als genehmigt gilt, wenn bis zum Ende der Sitzung keine Einwände erhoben werden.

Weiter bittet der Gemeinschaftsvorsitzende um Erweiterung der Tagesordnung im öffentlichen Teil um TOP 6a) Weihnachtsgeschenke an Gemeinderäte, Bedienstete, Rentner und Pensionisten. TOP 4 Beauftragung kommunaler Ordnungsdienst wird von der TOP genommen.

Beschluss: Anwesend: 10 Ja: 10 Nein: 0

Nr. 44

Erlass 1. Änderung der Geschäftsordnung für die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Saal a.d.Donau

Geschäftsordnung für die Gemeinschaftsversammlung

Die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Saal a.d.Donau beschließt aufgrund von § 30 der Geschäftsordnung folgende Änderungen der Geschäftsordnung vom 01.05.2020:

§ 8 Abs. 2 und 3 werden wie folgt geändert:

- (2) Zu den Aufgaben des Gemeinschaftsvorsitzenden gehören insbesondere auch:
 - 1. in Personalangelegenheiten der Beamten und Arbeitnehmer der Verwaltungsgemeinschaft:
 - 1a) der Vollzug zwingender gesetzlicher oder tarifrechtlicher Vorschriften,
 - 1b) die Genehmigung von Nebentätigkeiten,
 - 2. in Haushalts- und Finanzangelegenheiten:
 - a) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Richtlinien der Gemeinschaftsversammlung, in denen die Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgelegt sind; im Übrigen bis zu einem Betrag von 20.000 € im Einzelfall,

der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:

-	Erlass	20.000 €
-	Niederschlagung	20.000 €
-	Stundung	20.000 €
_	Aussetzung der Vollziehung	20.000 €

die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von

20.000 € und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 20.000 € im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist.

der Abschluss von Verträgen, die Lieferungen und Leistungen an die Verwaltungsgemeinschaft zum Gegenstand haben, sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Verwaltungsgemeinschaft aus solchen Verträgen, bis zu einer Wertgrenze von 20.000 €,

- 3. in allgemeinen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten:
 - a) die Behandlung von Rechtsbehelfen einschließlich Abhilfeverfahren, die Abgabe von Prozesserklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen sowie die Erteilung des Mandats an einen Prozessbevollmächtigten, wenn die finanzielle Auswirkung auf die Verwaltungsgemeinschaft bzw., falls diese nicht bestimmbar, der Streitwert voraussichtlich 20.000 € nicht übersteigt und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat,
 - b) sonstige laufende Angelegenheiten der Verwaltungsgemeinschaft, soweit sie nicht der Gemeinschaftsversammlung vorbehalten sind (§ 2).
- (3) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 2 der Zeitraum maßgeblich; für den die rechtliche Bindung bestehen soll, ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.

§ 32 wird wie folgt ergänzt:

- ¹Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 01.05.2020 in Kraft.
- ²Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 26.5.2014 außer Kraft.
- ³Die 1. Änderung der Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2022 in Kraft.

Diskussion:

- Verbandsrat Rummel stellt die Frage, wie hoch derzeit die Wertgrenze der freien Verfügungsmittel ist.
 - Kämmerer Roithmayer antwortet, dass die Wertgrenze für die freien Verfügungsmittel 1.500 € und die Wertgrenze für den Abschluss von Rechtsgeschäften 5.000 € beträgt.
- Verbandsrat Rummel möchte wissen, wie oft es in der Vergangenheit zu Überschreitungen der Wertgrenze kam.
 - Kämmerer Roithmayer antwortet, dass die Behandlung von Rechtsgeschäften, Rechtsbehelfen oder Einlegung von Rechtsmitteln wie in der bisherigen Geschäftsordnung vorgesehen mit 5.000 € nicht umsetzbar ist. Der Vorschlag für die einheitliche Erhöhung von 5.000 € auf 20.000 € diene zur Arbeitserleichterung und Handlungsfähigkeit der Verwaltung.
- Verbandsrat Eisenreich bittet die Verwaltung um Information der Verbandsräte, wenn größere Anschaffungen oder Ausgaben geplant sind.

Beschluss: Anwesend: 10 Ja: 10 Nein: 0

Nr. 45

<u>Auswertung und Auftragsvergabe nach Ausschreibung des Strombezugs für</u> die Jahre 2023 bis 2025

Der aktuelle Stromliefervertrag mit In(n) Energie läuft zum 31.12.2022 aus, so dass die Stromlieferung ab 01.01.2023 wieder ausgeschrieben werden muss. Die einzelnen Körperschaften haben per Einzelbeschluss die Verwaltungsgemeinschaft ermächtigt den bestehenden Dienstleistungsvertrag mit KUBUS zu kündigen und das Ing.Büro Kiendl aus

Regensburg mit der Ausschreibung zu beauftragen. Ziel dieser Änderung ist es, auch regionale Stromanbieter zum Zuge kommen zu lassen. Die Verwaltungsgemeinschaft sollte ebenso für alle Körperschaften die Stromart entscheiden, die zur Ausschreibung kommt.

Mit Beschluss Nr. 39 vom 22.04.2021 hat die Gemeinschaftsversammlung entschieden, dass die Stromausschreibung durch das Ingenieurbüro Kiendl erfolgen soll und dass die Stromart "100% Ökostrom ohne Neuanlagenquote mit Mehrkosten bis zu 0,5 Ct/kWh zur Ausschreibung kommen soll.

Mit E-Mail vom 14.09.2021 wurde nun vom Ingenieurbüro das Ergebnis der Ausschreibung mitgeteilt.

Eingeladen waren folgende Anbieter:

- Abens-Donau-Energie (Angebot fristgerecht eingegangen)
- Stadtwerke Neuburg an der Donau (Angebot fristgerecht eingegangen)
- Kraftwerke Haag in Oberbayern (Angebot fristgerecht eingegangen)
- REWAG (auf Grund von Ressourcenproblemen wurde kein Angebot abgegeben)

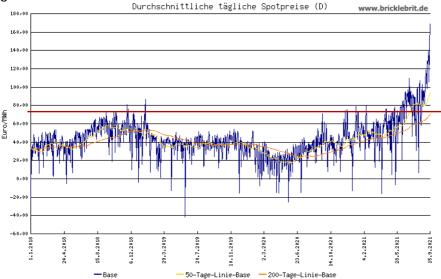
Ausgeschrieben und angeboten wurde der reine Strompreis ohne die gesetzlich geregelten Aufschläge wie EEG-Umlage, Konzessionsumlage, Netzentgelte, Messpreise sowie Strom- und Umsatzsteuer. Diese Bestandteile einer Stromrechnung sind gesetzlich geregelt und vom Lieferanten nicht beeinflussbar.

Zur Vergleichbarkeit wurden die Preise in €/MWh umgerechnet.

	2023	2024	2025
Abens-Donau-Energie	73,85 Eur/MWh	67,57 Eur/MWh	66,21 Eur/MWh
Stadtwerke Neuburg	74,11 Eur/MWh	68,05 Eur/MWh	66,74 Eur/MWh
Kraftwerk Haag	74,43 Eur/MWh	68,26 Eur/MWh	66,87 Eur/MWh

Das Ingenieurbüro hat auch die Preise mit Neuanlagenquote ermittelt. Diese liegen jedoch leicht über denen der beauftragen Stromart.

Im aktuell noch laufenden Liefervertrag mit In(n) Energie GmbH beträgt der reine Strompreis 47,20 €/MWh. Der reine Strompreis ist also erheblich gestiegen, was allerdings alle Anbieter gemeinsam haben. Zur Begründung hier die Preisentwicklung an der Leipziger Strombörse an der europaweit die Strommengen gehandelt und für die Zukunft bestellt bzw. reserviert werden. Die ungefähre Lage des aktuellen Angebots ist als rote Linie eingezeichnet:



Die folgende Grafik zeigt die Strompreisentwicklung mit allen Nebenkosten. Auch diese Grafik bildet die Erhöhung seit der letzten Ausschreibung 2018 deutlich die Erhöhung um ca. 2,4 Ct/kWh ab.



Der angebotene Strompreis liegt mit einer Steigerung von 26,65 €/MWh (netto 0,02665 €/kWh, brutto 0,0317 €/kWh) also im Trend der Entwicklung der letzten Jahre und berücksichtigt keine Strompreiserhöhungen für die Zukunft, im Gegenteil, die angebotenen Strompreise fallen in den Jahren 2024 und 2025 geringfügig.

Im Jahr 2020 haben alle Körperschaften der Verwaltungsgemeinschaft zusammen 804.216 kWh Strom bezogen und hierfür 202.782,32 € brutto bezahlt. Für 132.120 kWh, somit ca. 16,5 % des Strombezugs (Verbrauch im Wasserwerk und Freibad) ist keine Umsatzsteuer enthalten. Hier kostet die kWh aktuell ca. 21,80 Ct. (Nettopreis), für alle übrigen Verbrauchsstellen kostet die kWh aktuell Ø 25,94 Ct. (Bruttopreis). Auf einzelne Liegenschaften kann dieser Preis nicht gerechnet werden, da je nach Stromverbrauch die Grundkosten auf mehr oder wenige kWh aufschlagen. Durch die Erhöhung im neuen Angebot kostet die kWh künftig 2,665 Ct. netto mehr. Wenn sich die oben aufgelisteten per Gesetz geregelten Zusatzkosten nicht verändern errechnet sich für Wasserwerk und Freibad ein kWh-Preis von 24,46 Ct. netto und für die anderen Objekte ein kWh-Preis von 29,113 Ct.

Bei den letzten Ausschreibungen, die KUBUS für uns erledigt hat, hatten wir lediglich den Strombezug des letzten Jahres anzugeben. KUBUS teilte uns dann das Ergebnis der Ausschreibung mit, eine Zustimmung war bereits in der Auftragserteilung enthalten. Einige Zeit später erhielten wir vom neuen Anbieter einen entsprechenden Vertrag.

Beschluss:

Dem Ausschreibungsergebnis und dem Vertragsabschluss durch Eilentscheidung des Gemeinschaftsvorsitzenden wird zugestimmt.

Anwesend: 10 Ja: 10 Nein: 0

Nr. 46 Kostensatzung mit Kostenverzeichnis zur Zweckvereinbarung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Saal a.d.Donau

Geschäftsleiter Zeitler erläutert die Notwendigkeit der Einführung einer Kostensatzung mit Kostenverzeichnung für die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis.

Die Verwaltung braucht eine gültige Rechtsgrundlage zur Erhebung von Kosten für z.B. Beglaubigungen, Akteneinsichten, Fristverlängerungen, der Anwendung von Zwangsmitteln, Erteilungen von Negativzeugnissen zum gemeindlichen Vorkaufsrecht und Befreiungen von Anschluss- und/oder Benutzungszwängen. Andere Gemeinden des Landkreises wurden zwischenzeitlich aber alle von den überörtlichen Prüfern dazu aufgefordert, eine Kostensatzung zu erlassen. Der Erlass einer solchen Satzung sorgt für Rechtssicherheit und schafft eine Rechtsgrundlage zur Erhebung solcher Kosten.

Beschluss:

Die Verwaltungsgemeinschaft beschließt folgende

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Verwaltungsgemeinschaft Saal a. d. Donau (Kostensatzung)

vom 29.11.2021

Auf Grund des Art. 20 des Kostengesetzes (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBI S. 43, BayRS 2013-1-1-F), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 19. März 2020 (GVBI. S. 153) geändert worden ist und Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBI. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBI. S. 350) geändert worden ist, erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Saal a. d. Donau folgende Satzung:

§1 Zweck

Die Verwaltungsgemeinschaft Saal a. d. Donau erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§2 Gebührenhöhe

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die im Kostenverzeichnis nicht enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von einem bis fünfundzwanzigtausend Euro erhoben. Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen oder Verordnungen getroffen sind.

§3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Anlage

Kommunales Kostenverzeichnis

Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr
0		Allgemeine Verwaltung	
00		Allgemeine Amtshandlungen	
		Vorschriften der Tarifgruppe 01-8 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.	
	000	Anordnung für den Einzelfall	15 bis 600€
	001	Beglaubigungen	
		Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen, den eigenen Wirkungs- kreis zuzurechnenden Urkunden	
		wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. nicht von der Gemeinde hergestellt sind.	0,75€ je angefangene Seite bis zu der für die Erteilung des Originals vorgesehenen Gebühr, mindes- tens 5€
		wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. von der Gemeinde selbst hergestellt sind.	5€ im Einzelfall Werden mehrere Abschriften, Fotokopien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, kann die Gebühr pro Beglaubigung auf die Hälfte er- mäßigt werden.
	002	Bescheinigungen	
		Erteilung einer Bescheinigung über steu- erlich absetzbare Spenden.	Kostenfrei
		2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung.	5 bis 75€
	003	Einsicht in Akten und amtliche Bücher	
		Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenfreien Verfahren gewährt wird.	0,75€ je Akte oder Buch, mindestens 5€
		Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.	
	004	Fristverlängerungen	
		Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Er- laubnis oder Bewilligung erforderlich ma-	10-50% der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorge- sehenen Gebühr, mindestens 5€

		chen würde.	
		2. Fristverlängerung in anderen Fällen.	5 bis 60€
	005	Zweitschriften	
		Erteilung einer Zweitschrift.	10-50% der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 15€. Ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,50€ je angefangene Seite, mindestens aber 15€
	006	Niederschriften	7,50€ bis 75€ für jede angefangene Stunde
		Besondere Amtshandlungen	
02		Hauptverwaltung	
	020	Kommunalgesetze	
		1. Genehmigung zur Führung kommunaler Wappen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO)	10 bis 2.500€, soweit nicht kostenfrei
		2. Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Art. 18a GO).	kostenfrei in Analogie zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG
	021	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren	
		 Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Ver- waltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassen auf- gegeben wird. 	12,50€ bis 150€
		2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvor- nahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmit- telbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG).	50 bis 2.500€
		3. Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG.	1 Pfändungsgebühr nach § 339 abs. 4 Abgabeordnung (AO 1977)
		 Entscheidung über unzulässige oder un- begründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG). 	
		4.1. bei Geldansprüchen.	50% der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO 1977, mindestens 10€
		4.2. sonst	12,50 bis 200€
03		Finanzverwaltung	
	030	Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen.	
	031	Anmahnung rückständiger Beträge.	5 bis 150€
1		Öffentliche Sicherheit und Ordnung	

11		Erlaubnisse, Ausnahmebewilligungen	
	110	Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung.	15 bis 1.250€
	111	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung.	15 bis 600€
12		Feuerbeschau	
	120	Feuerbeschau (§3 Abs. 2 der Verordnung über die Feuerbeschau – FBV)	
		wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden.	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
		2. wenn erhebliche Mängel festgestellt werden.	15 bis 1.000€
	121	Übertragung der Durchführung der Feuerbeschau auf Betriebe und sonstige Einrichtungen, für die nach Art. 15 BayFwG Werkfeuerwehren bestehen (§3 Abs. 4 FBV)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	122	Anordnung zur Beseitigung von Mängeln (§ 6 FBV)	15 bis 1.000€
6		Bau- und Wohnungswesen, Verkehr	
61		Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)	
	610	Ausübung des Vorkaufsrechts (§ 28 Abs. 2 Satz 1, §§ 24 ff. BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	611	Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert (§ 28 Abs. 3 BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	612	Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	613	Erteilung einer Genehmigung nach §§172 ff. BauGB im Vollzug einer Erhaltungssatzung	15 bis 1.000€
	614	Versagung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB	kostenfrei
	615	Bestätigung der Gemeinde, dass das Bauvorhaben nicht im Gebiet einer Erhaltungssatzung liegt	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
62		Zweckentfremdung von Wohnraum	
	620	Genehmigung nach Art. 3 des Gesetzes über Zweckentfremdung von Wohnraum	50 bis 2.500€
63		Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)	
	630	Erlaubnis für Sondernutzungen an gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Art. 18, 19 und 22a BayStrWG)	10 bis 150€
	631	Anordnung nach Art. 18a Abs. 1 Satz 2 Ba-	10 bis 600€

		yStrWG	
	632	Ersatzvornahme nach Art. 18a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	50 bis 2.500€
	633	Bescheid über die Umlegung des Aufwands aus der Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten (Art. 54 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 BayStrWG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
67		Straßenreinigungs- und Sicherungsverord- nung	
	670	Befreiung von in der Verordnung festgelegten Verboten	10 bis 375€
	671	Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte	10 bis 75€
7		Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung	
70		Allgemeine Amtshandlungen	
	700	Befreiung vom Anschluss- und/oder Benut- zungszwang	10 bis 400€
	701	Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung aufgrund einer Satzung	10 bis 1.250€
	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bezie- hungsweise Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung nach Tarif-Nr. 701	10 bis 600€
	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsgemäßen Verpflichtung	10 bis 600€
		Besondere Amtshandlungen	
73		Marktwesen (§ 69 GewO)	
	730	Zuweisung, Ausnahmebewilligung	10 bis 150€
	731	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Zuweisung oder Ausnahmebewilligung	10 bis 150€
76		Sonstige öffentliche Einrichtungen	
	760	Genehmigung der Benutzung von Einschüttstellen	10 bis 200€
8		Wasserversorgung	
		Anordnung der Wassersperre	10 bis 150€
85		Landwirtschaft	
		Wildschadensermittlung	50 bis 1.000€
		Anwacand: 10 Ja: 10 Nain: 0	

Anwesend: 10 Ja: 10 Nein: 0

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

Nr. 47

Örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2019

Beschluss:

Der Rechnungsprüfungsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Saal a.d.Donau hat am 16.08.2021 die Jahresrechnung 2019 geprüft.

Die Rechnungsprüfung gab zu Prüfungsbemerkungen keinen Anlass.

Die Rechnung wird mit folgendem Ergebnis festgestellt:

Haushaltsjahr 2019	Einnahmen	Ausgaben
	Euro	Euro
1. Verwaltungshaushalt Haushaltsplansoll Gesamtrechnungssoll (lfd. Jahr) Ist - Fehlbetrag (Kassenreste)	1.542.328,00 1.501.502,73 -,	1.542.328,00 1.501.502,73 -,
2. Vermögenshaushalt Haushaltsplansoll Gesamtrechnungssoll (lfd. Jahr) Ist (Zahlungen) Ist - Fehlbetrag (Kassenreste)	20.000,00 115.756,62 115.756,62 -,	20.000,00 115.756,62 115.756,62 -,

Im Abschlussergebnis sind folgende Abschlussbuchungen enthalten:

Zuführung zum Vermögenshaushalt 115.756,62 €
Zuführung zur allgemeinen Rücklage 107.232,65 €

Im Haushaltsplan war eine Entnahme von 44.122,00 € vorgesehen.

Anwesend: 10 Ja: 10 Nein: 0

Nr. 48 <u>Endgültige Anerkennung der Jahresrechnung 2019</u>

Beschluss:

Die Gemeinschaftsversammlung hat am 29.11.2021 die Jahresrechnung 2019 festgestellt. Die vorhergehende örtliche Rechnungsprüfung gab zu Prüfungsbemerkungen keinen Anlass.

Unter Hinweis auf Art. 102 Abs. 3 GO wird die Jahresrechnung 2019 endgültig anerkannt und Entlastung erteilt.

Anwesend: 9 Ja: 9 Nein: 0

Der Vorsitzende Christian Nerb war von der Beschlussfassung ausgeschlossen.

Nr. 49

Örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2020

Beschluss:

Der Rechnungsprüfungsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Saal a.d.Donau hat am 17.08.2021 die Jahresrechnung 2020 geprüft.

Die Rechnungsprüfung gab zu Prüfungsbemerkungen keinen Anlass.

Die Rechnung wird mit folgendem Ergebnis festgestellt:

Haushaltsjahr 2020	Einnahmen	Ausgaben
	Euro	Euro
1. Verwaltungshaushalt Haushaltsplansoll Gesamtrechnungssoll (lfd. Jahr) Ist - Fehlbetrag (Kassenreste)	1.580.200,00 1.586.107,24 -,	1.580.200,00 1.586.107,24 -,
2. Vermögenshaushalt Haushaltsplansoll Gesamtrechnungssoll (lfd. Jahr) Ist (Zahlungen) Ist - Fehlbetrag (Kassenreste)	58.500,00 160.023,10 160.023,10 -,	58.500,00 160.023,10 160.023,10 -,

Im Abschlussergebnis sind folgende Abschlussbuchungen enthalten:

Zuführung zum Vermögenshaushalt 160.023,10 €

Zuführung zur allgemeinen Rücklage 131.159,87 €

Im Haushaltsplan war eine <u>Entnahme</u> von 58.500,00 € vorgesehen.

Anwesend: 10 Ja: 10 Nein: 0

Nr. 50 Endgültige Anerkennung der Jahresrechnung 2020

Beschluss:

Die Gemeinschaftsversammlung hat am 29.11.2021 die Jahresrechnung 2020 festgestellt. Die vorhergehende örtliche Rechnungsprüfung gab zu Prüfungsbemerkungen keinen Anlass.

Unter Hinweis auf Art. 102 Abs. 3 GO wird die Jahresrechnung 2020 endgültig anerkannt und Entlastung erteilt

Anwesend: 9 Ja: 9 Nein: 0

Der Vorsitzende Christian Nerb war von bei der Beschlussfassung ausgeschlossen.

Nr. 51 Weihnachtsgeschenke an Bedienstete, Rentner und Pensionisten

Da auch im diesem Jahr kein Betriebsausflug stattgefunden hat und auch keine Weihnachtsfeier abgehalten wird, schlägt die Verwaltung vor, den Beschäftigten und ehemals Beschäftigten ein Weihnachtsgeschenk wie im Jahr 2020 auszuhändigen. Um den von der Pandemie hart getroffenen Einzelhandel sowie die Gastronomen und Frisöre zu unterstützen, schlägt die Verwaltung vor, Saaler Gutscheine als Weihnachtsgeschenk zu überreichen.

Beschluss

Die Beschäftigten und ehemals Beschäftigten der Verwaltungsgemeinschaft Saal a.d.Donau erhalten als Weihnachtsgeschenk im Jahr 2021 Saaler Gutscheine im Wert von 40 € pro Person.

Anwesend: 10 Ja: 10 Nein: 0

Nr. 52

Kauf eines Drucker-/Kopiergerätes für das Bauamt und Austausch eines defekten Gerätes

Der Gemeinschaftsvorsitzende Nerb erklärt, dass das Kopiergerät des Bauamtes im Jahr 2012 angeschafft wurde und nun defekt ist. Der Wartungsvertrag ist bereits erloschen und kann aufgrund des Alters des Gerätes nicht mehr verlängert werden. Von einer Reparatur ist auch abzusehen, da solche Fehler/Defekte aufgrund des Alters vermehrt auftauchen werden. Da das Kopiergerät täglich in Gebrauch und nicht mehr leistungsfähig ist, wurde ein neues Kopiergerät zum Preis von 4.617,20 € brutto bei Papier Liebl Sytsems bestellt und ein dreijähriger Wartungsvertrag abgeschlossen.

Der neue Wartungsvertrag umfasst nun alle nötigten Reparaturen, Ersatzteile und Toner für das neue Gerät.

Nachdem wegen nur eines Tagesordnungspunktes die Einberufung einer VG-Sitzung nicht vertretbar war, hat der VG-Vorsitzende in einer Eilentscheidung das Kopiergerät bestellt und den Wartungsvertrag abgeschlossen.

Beschluss:

Die Gemeinschaftsversammlung genehmigt die Eilentscheidung des Ersten Vorsitzenden.

Anwesend: 10 Ja: 10 Nein: 0

B) Nichtöffentlicher Teil

XXX

gez. Christian Nerb Gemeinschaftsvorsitzender gez. Tobias Zeitler Niederschriftführer